

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek

Sitzungstermin: Mittwoch, 13.03.2024
Sitzungsbeginn: 18:03 Uhr
Sitzungsende: 20:12 Uhr
Ort, Raum: Kulturscheune "Günter Käning", Gerhart-Hauptmann-Straße 9 A, 18556 Wiek

Anwesend

Vorsitz

Petra Harder

Mitglieder

Gerd Faralisch

Fritz Hein

Peter Jürgens

Liselotte Kley

Kirsten Knebusch

Rico Kürschner

Helmut Linke

Matthias Orth

Friederike von Buddenbrock

Protokollant

Daniel Wolf

Gäste:

Herr Behrens - Kämmerer

Herr Weißheit – Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2023
- 4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises V-R über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Wiek für die Haushaltsjahre 2012 -2015 101.07.442/24
 - 6.2 Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten zur Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2022 101.07.457/24
 - 6.3 Änderung der monatlichen Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Wiek ab Januar 2024 101.07.443/24
 - 6.4 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen 101.07.450/24
 - 6.5 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ 2020 101.07.451/24
 - 6.6 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen" 2019 101.07.452/24
 - 6.7 Beschluss über die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek und Billigung des Vorentwurfes für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen in Bischofsdorf und Lüttkevitze 101.07.453/24
 - 6.8 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Solarpark Bischofsdorf" nördlich von Bischofsdorf und Billigung des Vorentwurfes 101.07.454/24
 - 6.9 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Solarpark Lüttkevitze" nördlich von Wiek und Billigung des Vorentwurfes 101.07.455/24

- | | | |
|------|---|---------------|
| 6.10 | Platzkosten für die Kindertagesstätte "Zwergenland" und den Hort Wiek | 101.07.456/24 |
| 6.11 | Interessenbekundung zur interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Amtes Nord-Rügen und der Stadt Sassnitz | 101.07.458/24 |
| 7 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 8 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |

nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|------------------|
| 9 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 10 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2023 | |
| 11 | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil | |
| 12 | Grundstücksangelegenheiten | |
| 12.1 | Übernahme der Flurstücke 897/1, 897/2 und 898, Gemarkung Wiek, Flur 1 | 101.07.446/24 |
| 12.2 | Änderung des Beschlusses über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über das Flurstück 710/128, Gemarkung Wiek, Flur 1 | 101.07.390/23-03 |
| 13 | Vergabeangelegenheiten | |
| 13.1 | Billigung der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschuss zur Vergabe von Bauleistungen zum Gigabitausbau Inhouse-Verkabelung Schule Wiek | 101.07.440/23-01 |
| 14 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 15 | Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil | |

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin eröffnet um 18:03 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und begrüßt die Anwesenden Mitglieder und Gäste. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung und mit 10 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltung, bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2023

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 06. Dezember 2023 wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 06. Dezember 2023 im nicht öffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Änderung des Beschlusses über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über das Flurstück 710/128, Gemarkung Wiek, Flur 1
- Verkauf einer Teilfläche aus den Flurstücken 24/13 und 32/13, Gemarkung Parchow, Flur 10
- Zustimmung zur Übernahme einer Garage in der Gemeinde Wiek
- Zustimmung zum Verkauf von 2 Garagen in der Gemeinde Wiek
- Zustimmung der Gemeinde Wiek zu einem Pachtvertrag für Grundstücke (1)
- Zustimmung der Gemeinde Wiek zu einem Pachtvertrag für Grundstücke (2)
- Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Bebauung des Grundstücks mit ein oder zwei Gebäuden zur Ferienvermietung
- Vergabe von Lieferleistungen - ActivPanel für die Grundschule

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22. Februar 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

- Vergabe von Bauleistungen zum Gigabitausbau Inhaus- Verkabelung Schule Wiek
- Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin - Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau Wochenendhaus und Garage
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau zwei Gauben, Neubau Außentreppe mit Balkon am bestehenden Wohnhaus

Nach § 6 der Hauptsatzung hat die Bürgermeisterin Befugnisse im Rahmen der ihr übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurde folgende Entscheidung getroffen:

- Gefahrenabwehr Fällung Baum von Baumpflege Paulick über 333,20 EUR
- Wartung Metallfenster und Türen, Reparatur Giebelfenster Metallbau Walraph über 244,01 EUR
- Sandkasten Grundschule von Borchers Kommunalbedarf über 1.094,80 EUR
- Kletterreck Kita von Espas über 1.993,25 EUR

Am 23.02.24 hat der Landkreis alle Bürgermeister zur Beratung geladen.

Schwerpunkte: Kommunale Entwicklung, Digitalisierung und Werbeplanung für die Gemeinden

Am Modul Wärmeplanung hat die Bürgermeisterin nicht teilgenommen, da dieses an Kommunen ab 10000 Einwohner gerichtet war.

Veranstaltungen:

Fasching wurde sehr positiv bewertet.

Am 23.03.24 findet der Plattdeutsche Nachmittag statt. Die Bürgermeisterin hebt die Bedeutung dieser Veranstaltung hervor und bittet um Verbreitung dieser Information in die Breite.

Es laufen die Vorbereitungen für die Wahlen.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1: Es war eine Baumaßnahme vor dem Edeka geplant, aber diese wurde bisher nicht begonnen.

Frau Harder hat hierzu keine Informationen, wann die Arbeiten durchgeführt werden, da es sich um eine Landesstraße handelt.

Bürger 2: Ist es im Plan der Gemeinde enthalten, die Einfahrt der Schule zu sanieren? Es werden bedenken vor möglichen Personen und Sachschäden und der Haftung der Gemeinde geäußert.

Frau Harder ist das Problem bekannt. Die Kosten würden ca. 20TEUR betragen, dafür ist ein Nachtrag nötig, da diese Kosten nicht im Haushalt geplant sind. Der Bau wird wahrscheinlich erst im neuen Haushalt also im nächsten Jahr geplant werden können.

Die Sanierung sollte im Rahmen der Schulsanierung durchgeführt werden, jedoch kann die Sanierung der Schule nicht wie gewünscht umgesetzt werden kann.

Die Bürgerin erkundigt sich, ob ein notreparatur durch die Gemeindearbeiter möglich wäre.

Frau Harder wird prüfen lassen, inwiefern eine Verdichtung der Stellen durch die Mitarbeiter möglich ist. Sie weist darauf hin, dass dies erst bei entsprechenden Temperaturen und Wetter möglich sein wird. Sie gibt als groben Plan Mai an.

Bürger 2: Weißt auf Veranstaltungen der Volkssolidarität für ältere Menschen hin.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises V-R über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Wiek

101.07.442/24

für die Haushaltsjahre 2012 -2015

Die Gemeindevertretung erhält gemäß § 10 Abs. 2 KPG M-V den Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises V-R über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Wiek für die Haushaltsjahre 2012 – 2015 zur Kenntnis.

Nach Kenntnisnahme liegt der Bericht nach § 10 Abs. KPG M-V für 10 Tage im Amt Nord-Rügen aus.

Herr Behrens erklärt den Prüfbericht und die gegebenen Erklärungen dazu. Er geht davon aus, dass alle Punkte ausgeräumt werden können.

Frau von Buddenbrock:

Konnte der Punkt der Beteiligung an der Windkraft Energie Gesellschaft geklärt werden.

Frau Harder: Unter Bürgermeister Herr Walter wurde von verschiedene Kommunen eine Gesellschaft gegründet. Die Gesellschaft wurde bereits über den Weg des Amtsgerichts liquidiert.

Weitere Fragen bestehen nicht.

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zur Kenntnis

6.2 Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten zur Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2022

101.07.457/24

Gemäß § 1 des Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOB. M–V S. 467, 471) obliegt den Gemeinden und Ämtern die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Dafür haben die Gemeinden einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung durch. Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.

Da sich die Unterstützung des ehrenamtlichen Rechnungsprüfungsausschusses bei der Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2019 bewährt hat, schlägt die Gemeinde vor, die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 im Rahmen einer Vergabe an einen sachverständigen Dritten zu vergeben.

Frau Kley:

Wer wird die externe Prüfung durchführen?

Frau Harder:

Dies wird ausgeschrieben, der Prüfer steht noch nicht fest.

Frau von Buddenbrock:

Erkundigt sich, ob dies zu einer weiteren Belastung des Haushaltes führen wird. Sie merkt an, dass bereits 1800EUR eingeplant waren.

Frau Harder: Ja. Die geplanten Mittel werden wahrscheinlich nicht ausreichen, da die externe Prüfung meist teurer ist. Genaue Aussagen zu den Kosten können erst nach Abschluss der Ausschreibung getroffen werden. Ein Nachtrag wird aber wahrscheinlich nicht nötig sein.

Frau von Buddenbrock:

Erklärt die Schwierigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA). Es lagen 2 Monate lang keine prüffähigen Unterlagen vor, sodass keine Prüfung durchgeführt werden konnte.

Die Unterlagen waren falsch oder fehlten teilweise komplett. Vor 10 Tagen wurde von Frau von der Aa neue Unterlagen geliefert, in welche sich der Ausschuss derzeit einliest und sich zeitnah zu einer weiteren Sitzung zusammen finden wird. Es wurden bereits ca. 40 Stunden je Mitglied in die Prüfung investiert.

Frau Harder:

Welche Jahresabschlüsse möchte der RPA zeitnah prüfen? Handelt es sich um die durch Herrn Necke bereits vorgeprüften oder um die ausschreibungsrelevanten Jahresabschlüsse?

Frau von Buddenbrock: Die durch Herrn Necke vorgeprüften Jahresabschlüsse werden in der nächsten Woche zum Abschluss gebracht.

Herr Behrens:

Der RPA hat sehr intensiv und akribisch geprüft. Es fand ein Treffen in Wiek statt und der RPA war einen Tag im Amt. Da die Unterlagen gänzlich falsch waren, kann er nicht bestätigen, es lagen prüfungsrelevante Unterlagen korrekt und vollständig vor (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz). Die Fragen während des Termins im Amt, wurden durch die Mitarbeiter beantwortet. Die fehlerhaften Unterlagen wurden nachgereicht. Er widerspricht der Aussage, dass keine Prüfungshandlung durchgeführt werden konnte.

Frau von Buddenbrock stellt einen Antrag, dass Herr Weißheit als Steuerberater und Mitglied des RPA rederecht erhält.

Herr Weißheit erhält das Rederecht:

Er widerspricht Herrn Behrens. Als am 10.01. der erste Termin stattfand, wurde die Position der Werthaltigkeit von Forderungen genannt, wo den Ausschussmitgliedern verschiedene Zahlen vorlagen. Zwischen den gedruckten Unterlagen (Herr Weißheit) und den digitalen Unterlagen (Herr Orth, Frau von Buddenbrock) gab es Unterschiede. Herr Weißheit nannte auch Unterschiede zwischen Steuerrecht und Kommunalrecht. Es lagen bestimmte Auffälligkeiten vor, welche beim Amt hinterfragt wurden. Herr Weißheit weist darauf hin, dass es sich um eine große Menge von Unterlagen handelt (600-800 Seiten).

Frau von Buddenbrock:

Es lagen unvollständige Finanzhaushalte, z.T. fehlenden Ergebnisrechnungen und gar keine Produkthaushalte bis auf das Jahr 2018. Die Produkthaushalte wurden alle erst nachträglich zur Verfügung gestellt. Es wurde jedes Dokument einzeln geprüft. Manche Dateien wurden nicht vollständig geladen oder fehlten gänzlich.

Herr Behrens:

Herr Behrens stellt nochmal klar, dass vollständige Unterlagen zur Finanz und Ergebnisrechnung geliefert wurden. Die Produkthaushalte waren nicht enthalten, da eine Prüfung durch den RPA nur bis zu den Teilhaushalten durchgeführt werden muss. Die Prüfung der Produkthaushalte ist durch den RPA nicht erforderlich. Das Amt hat diese Unterlagen nun nachträglich zur Verfügung gestellt, es steht dem RPA frei, auch die Produktrechnungen zu prüfen. Warum sich die Unterlagen digital und papierhaft unterscheiden, kann er nicht sagen, es wurden nur digitale Dokumente zur Verfügung gestellt, welche für Herrn Weißheit durch das Amt zusätzlich ausgedruckt wurden. Ihm ist inzwischen der Umstand bekannt, dass die pdf einiger Teilhaushalte abgeschnitten waren, dies hätte seiner Meinung nach eher kommuniziert werden sollen, dann hätten die Unterlagen auch schneller nachgeliefert werden können. Er weist darauf hin, dass im Prüfbericht alle Prüfungsfeststellungen geschrieben werden können. Wichtig sei die Erteilung eines eingeschränkten oder uneingeschränkten Prüfungsvermerks. Er bittet darum, dass eine Prüfung zeitnah erfolgen sollte, damit diese auch dem Landkreis vorgelegt werden kann. Er biete dazu Unterstützung durch das Amt an. Er weist darauf hin, dass die Vergabe an einen externen Prüfer weitere Zeit in Anspruch nimmt und die Genehmigung der Jahresabschlüsse dadurch weiter verzögert wird.

Er bittet zukünftig um eine bessere Kommunikation mit dem Amt.

Frau Harder:

Hat auf Grund der vorgennanten Probleme das Amt um Berücksichtigung bei der Ausschreibung gebeten, aus diesem Grund ist diese Beschlussvorlage auf der Tagesordnung.

Frau Harder bittet künftig um eine bessere Kommunikation zwischen dem RPA und dem Amt.

Des Weiteren bittet Frau Harder um eine schriftliche Stellungnahme von Herrn Behrens zu den vorgebrachten.

Der RPA befürwortet die externe Prüfung eines sachverständigen Dritten.

Beschluss:

Gemeindevertretung beschließt, die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 der Gemeinde Wiek an einen sachverständigen Dritten zu vergeben und somit die Leistung auszuschreiben.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Änderung der monatlichen Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Wiek ab Januar 2024

101.07.443/24

Die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V wurde am 11. Dezember 2023 neu beschlossen und tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen wurden wie folgt gefasst:

Gemeindewehrführer/in in amtsangehörigen Gemeinden	250,00 €
Stellvertretende/r Gemeindewehrführer/in	125,00 €
Gerätewart/in	100,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	125,00 €

Entschädigungssätze alt:

Gemeindewehrführer/in in amtsangehörigen Gemeinden	170,00 €
Stellvertretende/r Gemeindewehrführer/in	85,00 €
Gerätewart/in	42,50 €
Jugendfeuerwehrwart/in	85,00 €

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 22.02.2024 hierzu beraten und einstimmig die folgende Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wiek beschließt die Änderung der Zahlung einer monatlichen Aufwandspauschale in oben angegebener Höhe für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Wiek ab Januar 2024.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	9	0	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen

101.07.450/24

Frau Knebusch übernimmt ab diesem Punkt die Leitung der Sitzung.

Die am 06.12.2023 beschlossene Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde aus folgendem Grund zurückgewiesen:

„In § 2 Abs. 3 S.2 o.a. Satzung werden die umlagefähigen Verwaltungskosten mit fünf Prozent der im Veranlagungsjahr durch den Wasser- und Bodenverband erhobenen Verbandsbeiträge erhoben. In der Gebührenkalkulation wird allerdings mit Verwaltungskosten i. H. v. 10 % gerechnet. Durch die fehlerhafte Berechnung ergibt sich somit ein zu hoher Gebührensatz je Berechnungseinheit (§ 3 Abs. 3 o.a. Satzung).“

Daraus ergibt sich, dass die Gebührenkalkulation in einem für die Abgabensatzhöhe wesentlichen Punkt mangelhaft ist (Höhe der Verwaltungskosten beeinflusst Höhe des Beitragssatzes) und der Gebührensatz damit ungültig. Somit ist die Satzung nach § 2 Abs.1 S.1 und 2 KV M-V unwirksam.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer erneuten Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek.

Die Gemeinde Wiek ist gemäß §3 Abs.1, Nr.2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rügen Mitglied im Wasser – und Bodenverband Rügen (SWBVRügen) und leistet gemäß §18 Abs. 1 SWBV Rügen Verbandsbeiträge.

Nach § 3 Abs. 1, S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) können Gemeinden diese Beiträge den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) auferlegen. Ein Satzungsrecht ergibt sich hierbei aus § 2 Abs. 1 KAG MV und aus § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV MV). Nach den zuletzt erfolgten, teils starken Schwankungen in der Gebührenkalkulation ist diese nunmehr relativ ausgeglichen, sodass die allgemeine Gewässerunterhaltung keine Schwan-

kungen mehr hervorruft. Einzig die Schöpfwerke und Deichflächen führen aufgrund ihrer jährlich schwankenden Wartungsintensität zu Schwankungen in deren Gebührensätzen.

Für das Verbandsgebiet Wiek wurden 2021 seitens des Wasser- und Bodenverbands folgende Beiträge veranlagt:

- Gesamte Verbandsfläche: 2.544,4173 ha
- Davon dingliche Mitglieder: 80,5216 ha
- Veranlagungsfläche: 2.463,8957 ha

Dies resultierte in einem Verbandsbeitrag in Höhe von 29.509,49 €.

Gemeinde Wiek: Gebührenübersicht je BE der letzten Jahre

	2017	2018	2019	2020	2021
Gebührensatz Wiek je BE	0,29 €	0,09 €	0,12 €	0,11 €	0,11 €
SW Starrvitz je BE	0,14 €	0,07 €	0,07 €	0,13 €	0,13 €
SW Bischofsdorf je BE	0,32 €	0,32 €	0,20 €	0,24 €	0,18 €
SW Fährhof je BE	0,70 €	0,28 €	0,14 €	0,18 €	0,10 €
SW Schmantevitz je BE	0,14 €	0,14 €	0,12 €	0,09 €	0,03 €
Deich B II 27 Parchow je BE	0,07 €	0,12 €	0,02 €	0,12 €	0,17 €
Deich B II 47 Wiek je BE	0,13 €	0,00 €	0,02 €	0,06 €	0,06 €

Nebst der Hebesatzanpassung wird die Satzung zur besseren Verständlichkeit und um Bestimmtheitsfehler vorzugreifen inhaltlich konkretisiert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 22.02.2024 hierzu beraten und einstimmig die folgende Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt die beigefügte korrigierte Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ 2020

101.07.451/24

Frau Harder übernimmt die Leitung der Sitzung.

Bei der Prüfung der Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ für das Veranlagungsjahr 2021 durch die Kommunalaufsicht, wurde festgestellt, dass ein Grund zur Zurückweisung der Satzung vorliegt:

„In § 2 Abs. 3 S.2 o.a. Satzung werden die umlagefähigen Verwaltungskosten mit fünf Prozent der im Veranlagungsjahr durch den Wasser- und Bodenverband erhobenen Verbandsbeiträge erhoben. In der Gebührenkalkulation wird allerdings mit Verwaltungskosten i. H. v. 10 % gerechnet. Durch die fehlerhafte Berechnung ergibt sich somit ein zu hoher Gebührensatz je Berechnungseinheit (§ 3 Abs. 3 o.a. Satzung).“

Da dieser Fehler auch in der **Satzung des Veranlagungsjahres 2020** vorliegt, muss die Satzung neu beschlossen und bekanntgemacht werden. Aus diesem Grund ist vorliegender Sachverhalt erneut zu beschließen:

Die Gemeinde Wiek ist gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rügen Mitglied im Wasser – und Bodenverband Rügen (SWBVRügen) und leistet gemäß § 18 Abs. 1 SWBV-Rügen Verbandsbeiträge.

Nach § 3 Abs. 1, S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) können Gemeinden diese Beiträge den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) auferlegen. Ein Satzungsrecht ergibt sich hierbei aus § 2 Abs. 1 KAG MV und aus § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV MV).

Nach den zuletzt erfolgten, teils starken Schwankungen in der Gebührenkalkulation ist diese nunmehr relativ ausgeglichen, sodass die allgemeine Gewässerunterhaltung keine Schwankungen mehr hervorruft. Einzig die Schöpfwerke und Deichflächen führen aufgrund ihrer jährlich schwankenden Wartungsintensität zu Schwankungen in deren Gebührensätzen.

Für das Verbandsgebiet Wiek wurden 2020 seitens des Wasser- und Bodenverbandes folgende Beiträge veranlagt:

- Gesamte Verbandsfläche: 2.544,3265 ha
- Davon dingliche Mitglieder: 80,5216 ha
- Veranlagungsfläche: 2.463,8049 ha

Dies resultierte in einem Verbandsbeitrag in Höhe von 48.524,12 Euro. Gemeinde Wiek: Gebührenübersicht je BE der letzten Jahre

	2017	2018	2019	2020
Gebührensatz Wiek je BE	0,29 €	0,09 €	0,12 €	0,11 €
SW Starrvitz je BE	0,14 €	0,07 €	0,07 €	0,13 €
SW Bischofsdorf je BE	0,32 €	0,32 €	0,20 €	0,24 €
SW Fährhof je BE	0,70 €	0,28 €	0,14 €	0,18 €
SW Schmantevitz je BE	0,14 €	0,14 €	0,12 €	0,09 €
Deich B II 27 Parchow je BE	0,07 €	0,12 €	0,02 €	0,12 €
Deich B II 47 Wiek je BE	0,13 €	0,00 €	0,02 €	0,06 €

Nebst der Hebesatzanpassung wird die Satzung zur besseren Verständlichkeit und um Bestimmtheitsfehler vorzugreifen inhaltlich konkretisiert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 22.02.2024 hierzu beraten und einstimmig die folgende Beschlussfassung empfohlen.

Frau von Buddenbrock erkundigt sich, warum dennoch 10% Verwaltungskosten kalkuliert

werden, obwohl im Beschlusstext darauf hingewiesen wird, dass mit 5% Kalkuliert werden muss.

Antrag Frau von Buddenbrock:

Auf Grund der fehlerhaften Kalkulation der Verwaltungsgebühren sollen alle am 13.03.2024 zur Beschlussfassung vorliegenden WBV-Satzung (TOP 6.4., 6.5., 6.6) korrigiert und zur nächste GV erneut vorgelegt werden sollen.

Es erfolgt eine Abstimmung zum Antrag.

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	6	3	1	0

Frau Harder lässt im Amt prüfen, inwiefern der Beschluss unter Top 6.4 widerrufen werden kann.

**6.6 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wiek
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
"Rügen" 2019**

101.07.452/24

Bei der Prüfung der Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ für das Veranlagungsjahr 2021 durch die Kommunalaufsicht, wurde festgestellt, dass ein Grund zur Zurückweisung der Satzung vorliegt:

„In § 2 Abs. 3 S.2 o.a. Satzung werden die umlagefähigen Verwaltungskosten mit fünf Prozent der im Veranlagungsjahr durch den Wasser- und Bodenverband erhobenen Verbandsbeiträge erhoben. In der Gebührenkalkulation wird allerdings mit Verwaltungskosten i. H. v. 10 % gerechnet. Durch die fehlerhafte Berechnung ergibt sich somit ein zu hoher Gebührensatz je Berechnungseinheit (§ 3 Abs. 3 o.a. Satzung).“

Da dieser Fehler auch in der **Satzung des Veranlagungsjahres 2019** vorliegt, muss die Satzung neu beschlossen und bekanntgemacht werden. Aus diesem Grund ist vorliegender Sachverhalt erneut zu beschließen:

Die Gemeinde Wiek ist gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rügen Mitglied im Wasser – und Bodenverband Rügen (SWBV-Rügen) und leistet gemäß § 18 Abs. 1 SWBV-Rügen Verbandsbeiträge.

Nach § 3 Abs. 1, S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) können Gemeinden diese Beiträge den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) auferlegen. Ein Satzungsrecht ergibt sich hierbei aus § 2 Abs. 1 KAG MV und aus § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV MV).

Um größere Beitragsschwankungen wie im Jahr 2017 zu vermeiden, ist es fortan geplant den Beitragshebesatz jährlich zu kontrollieren und sofern nötig mittels Satzung anzupassen. Da in den Jahren vor 2017 keine Gebührenanpassung vorgenommen wurde, musste im Jahr 2017 ein größeres Defizit der Vorjahre ausgeglichen werden, weshalb der Beitragssatz stark anstieg und es infolgedessen sogar zu Mehreinnahmen kam. Diese wurden im Veranlagungsjahr 2018 ausgeglichen. Nunmehr bedarf es keines weiteren Ausgleichs, sodass der Beitragssatz wieder auf ein normales Niveau reguliert werden kann.

Für das Verbandsgebiet Wiek wurden 2019 seitens des Wasser- und Bodenverbands folgende Beiträge veranlagt:

- Gesamte Verbandsfläche: 2.544,3319 ha
- Davon dingliche Mitglieder: 78,7660 ha
- Veranlagungsfläche: 2.465,5659 ha

Dies resultierte in einem Verbandsbeitrag in Höhe von 45.543,67 Euro.

Gemäß beigefügter Gebührenkalkulation ergibt sich somit ein Hebesatz von 0,12 Euro / Berechnungseinheit (BE = je angefangene 100 m²).

Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Starrvitz ergibt sich ein Zuschlag von 0,07 Euro / Berechnungseinheit.

Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Bischofsdorf ergibt sich ein Zuschlag von 0,20 Euro / Berechnungseinheit.

Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Fährhof ergibt sich ein Zuschlag von 0,14 Euro / Berechnungseinheit.

Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Schmantevitz ergibt sich ein Zuschlag von 0,12 Euro / Berechnungseinheit.

Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Deiches B II 27 Parchow ergibt sich ein Zuschlag von 0,02 Euro / Berechnungseinheit.

Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Deiches B II 47 Wiek ergibt sich ein Zuschlag von 0,02 Euro / Berechnungseinheit.

Gemeinde Wiek: Gebührenübersicht je BE der letzten Jahre

	2016	2017	2018	2019
Gebührensatz Wiek je BE	0,13 €	0,29 €	0,09 €	0,12 €
SW Starrvitz je BE	0,17 €	0,14 €	0,07 €	0,07 €
SW Bischofsdorf je BE	0,41 €	0,32 €	0,32 €	0,20 €
SW Fährhof je BE	0,23 €	0,70 €	0,28 €	0,14 €
SW Schmantevitz je BE	0,18 €	0,14 €	0,14 €	0,12 €
Deich B II 27 Parchow je BE	0,04 €	0,07 €	0,12 €	0,02 €
Deich B II 47 Wiek je BE	0,10 €	0,13 €	0,00 €	0,02 €

Nebst der Hebesatzanpassung wird die Satzung zur besseren Verständlichkeit und um Bestimmtheitsfehler vorzugreifen inhaltlich konkretisiert.

Zurückgestellt siehe TOP 6.5.

6.7 Beschluss über die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek und Billigung des Vorentwurfes für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen in Bischofsdorf und Lüttkevitz

101.07.453/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek hat am 18.1.2023 den Grundsatzbeschluss Nr.

101.07.276/23 über die Planung von 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen bei Bischofsdorf und Lüttkevitze gefasst. Hierfür sind Bebauungspläne aufzustellen und der Flächennutzungsplan ist zu ändern.

Am 6.7.2023 wurden entsprechende städtebauliche Vorverträge mit dem Vorhabenträger geschlossen (Beschluss-Nummern 101.07.297/23 und 101.07.298/23 vom 26.4.2023). Die Planungen wurden beauftragt aufgrund der Vergabebeschlüsse 101.07.304/23 und 101.07.305/23 vom 26.4.2023.

Nunmehr liegt der Vorentwurf vor. Er wurde am 7.2.2024 im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr zustimmend beraten und zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

1. Für einen Bereich nördlich von Bischofsdorf und nördlich von Wiek bei Lüttkevitze soll der Flächennutzungsplan für die geplante Errichtung von freiflächenphotovoltaikanlagen geändert werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebieten für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 3. Die Vorentwürfe der Planung und der Begründung werden gebilligt.
 4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4(1) BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB durch Veröffentlichung der Planunterlagen durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	9	1	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Solarpark Bischofsdorf" nördlich von Bischofsdorf und Billigung des Vorentwurfes

101.07.454/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek hat am 18.1.2023 den Grundsatzbeschluss Nr. 101.07.276/23 über die Planung von 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen bei Bischofsdorf und Lüttkevitze gefasst. Hierfür sind Bebauungspläne aufzustellen und der Flächennutzungsplan ist zu ändern.

Am 6.7.2023 wurden entsprechende städtebauliche Vorverträge mit dem Vorhabenträger geschlossen (Beschluss-Nummern 101.07.297/23 und 101.07.298/23 vom 26.4.2023). Die Planungen wurden beauftragt aufgrund der Vergabebeschlüsse 101.07.304/23 und 101.07.305/23 vom 26.4.2023.

Nunmehr liegt der Vorentwurf vor. Er wurde am 7.2.2024 im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr zustimmend beraten und zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

1. Für einen Bereich nördlich von Bischofsdorf soll ein Bebauungsplan für die geplante Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgestellt werden.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Vorentwürfe der Planung und der Begründung werden gebilligt.
4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB durch Veröffentlichung der Planunterlagen durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	9	1	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 **Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Solarpark LüttkevitZ" nördlich von Wiek und Billigung des Vorentwurfes**

101.07.455/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek hat am 18.1.2023 den Grundsatzbeschluss Nr. 101.07.276/23 über die Planung von 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen bei Bischofsdorf und LüttkevitZ gefasst. Hierfür sind Bebauungspläne aufzustellen und der Flächennutzungsplan ist zu ändern.

Am 6.7.2023 wurden entsprechende städtebauliche Vorverträge mit dem Vorhabenträger geschlossen (Beschluss-Nummern 101.07.297/23 und 101.07.298/23 vom 26.4.2023). Die Planungen wurden beauftragt aufgrund der Vergabebeschlüsse 101.07.304/23 und 101.07.305/23 vom 26.4.2023.

Nunmehr liegt der Vorentwurf vor. Sie wurden am 7.2.204 im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr zustimmend beraten und zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 22.02.2024 hierzu beraten und einstimmig die folgende Beschlussfassung empfohlen.

Es wird über die Ausgleichsflächen in der eigenen Kommune gesprochen. Der Bauausschuss hatte sich hierzu bereits verständigt und zieht hier die Teiche in Betracht.

Frau Harder bitte um Einreichung von konkreten Vorschlägen an sie und gibt diese an das Amt weiter. Derzeit sind die Ausgleichspunkte auch noch nicht berechnet, sodass die Möglichkeiten der Maßnahmen noch nicht abgeschätzt werden kann.

Beschluss:

1. Für einen Bereich nördlich von Wiek bei LüttkevitZ soll ein Bebauungsplan zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgestellt werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Sondergebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Vorentwürfe der Planung und der Begründung werden gebilligt.
4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4(1) BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB durch Veröffentlichung der Planunterlagen durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	9	1	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Platzkosten für die Kindertagesstätte "Zwergenland" und den Hort Wiek

101.07.456/24

Der Träger der Kindertagesstätte „Zwergenland“ und des Hortes in Wiek, die AWO Soziale Dienste Rügen gGmbH, beabsichtigt mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ab 01.01.2024 eine neue Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abzuschließen. Bestandteil sind die Platzkosten, diese betragen monatlich 1.549,93 € für einen Krippenplatz, 964,81 € für einen Kindergartenplatz und für einen Hortplatz 443,30 €.

Gemäß § 27 des Kindertagesförderungsgesetzes MV beträgt die monatliche Gemeindepauschale ab 2024 191,92 € pro Kind.

Beschluss:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Wiek erteilen das gemeindliche Einvernehmen für die Entgeltsätze ab 01.01.2024 für die Kindertagesstätte „Zwergenland“ und den Hort in Wiek.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.11 Interessenbekundung zur interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Amtes Nord-Rügen und der Stadt Sassnitz

101.07.458/24

Den Norden Rügens als attraktiven Raum für Einheimische, für Zuziehende und für Besucher zu sichern und weiterzuentwickeln, ist besonderes Anliegen der Gemeinden Altenkirchen, Breege, Dranske, Glowe, Lohme, Putgarten, Sagard und Wiek sowie der Stadt Sassnitz. Die Kommunen setzen sich deshalb kontinuierlich dafür ein, eine gute Lebensqualität, attraktive Standortbedingungen und einen nachhaltigen Tourismus zu fördern.

Um den bestehenden und zukünftigen Herausforderungen in regionaler Gemeinsamkeit begegnen zu können, wurden für die beiden Halbinseln Wittow und Jasmund jeweils ein integriertes Regionales Entwicklungskonzept erarbeitet. Grundlage war ein intensiver, partizipativer und dialogorientierter Prozess mit den Akteuren der Region, der Einwohnerschaft und

regionalen Partnern.

Im Rahmen der Konzeptionen wurde immer wieder die Notwendigkeit deutlich und gewünscht, das Miteinander insgesamt und zwischen den Kommunen zu stärken. Die Gemeinden des Amtes Nord-Rügen arbeiten bereits untereinander und mit der Stadt Sassnitz vertrauensvoll zusammen.

Die vorliegende Absichtserklärung soll nun die Grundlage für eine weitere Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit der Partner legen.

Frau von Buddenbrock erklärt nochmals die Wichtigkeit der Zusammenarbeit unter den Kommunen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt die interkommunale Zusammenarbeit mit den amtsangehörigen Gemeinden sowie der Stadt Sassnitz und bevollmächtigt die Bürgermeisterin zur Unterzeichnung beiliegender Erklärung.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	9	1	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Frau Knebusch hat die Beschlussvorlagen zu TOP 6.4., 6.5. und 6.6. nochmals gelesen und ist der Meinung, dass dort eine Fehlinterpretation der Gemeindemitglieder zu den Beschlussvorlagen vorliegt. Die Kalkulation wurde mit 10% Verwaltungskosten durchgeführt und die Satzung beinhaltet aktuell nur 5%, deswegen soll die Satzung angepasst werden. Dies wurde durch die Mitglieder der Gemeindevertretung falsch verstanden.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Die Bürgermeisterin beendet um 19:37 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Petra Harder

Daniel Wolf